

# **Satzung für die gemeindlichen Kindergärten des Marktes Velden** **(Kindergartenbenutzungssatzung)**

vom 11. August 2006

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Velden folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde den Kindergarten „Kinderhaus Sonnenschein“ in Velden und den Kindergarten „St. Andreas“ in Eberspoint als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig. Der Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fachpersonal und Ergänzungskräfte gesichert sein.

## **§ 3 Beiräte**

- (1) Für die Kindergärten soll jeweils ein Elternbeirat gebildet werden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

## **§ 4 Aufnahme in die Kindergärten**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergärten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu erteilen.
- (2) Die Anmeldung für das nächste Kindergartenjahr findet in der Regel an zwei Tagen im Zeitraum zwischen Januar und März statt. Der Termin wird in der Tageszeitung und durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindergartengruppe besteht nicht. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen
- b) Altersstufe der Kinder.
- c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- f) Bei Kindern unter drei Jahren behält sich die Kindergartenleitung abhängig von der persönlichen Entwicklung und der Platzkapazität die Aufnahme vor.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen.

- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in den festgelegten Einzugsbereichen der Kindergärten wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

#### **§ 5 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindergärten kann nur durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich bei der Gemeinde oder der Kindergartenleitung erfolgen. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

#### **§ 6 Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
- f) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

### **§ 7 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindergärten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit sind die Kindergärten unverzüglich zu benachrichtigen. Kinder und alle sonstigen Personen aus ihrem familiären Umfeld, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten. Bei ansteckenden Krankheiten kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Bei Auftreten von Kopfläusen sowie ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder die Einrichtungen nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Die Kindergartenleitung kann vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn in Absprache mit dem Träger oder dem Gesundheitsamt oder dem behandelnden Arzt zu erwarten ist, dass betroffene Personen keine Maßnahmen zur Behandlung der Verlausung erkennen lassen.

### **§ 8 Regelmäßiger Besuch; Aufsichtspflicht**

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

### **§ 9 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

### **§ 10 Ferienordnung**

Für die Ferienordnung erlässt der Träger abhängig vom festgestellten Bedarf die entsprechenden Regelungen. Im August und in den Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten geschlossen. In den Oster- und Pfingstferien wird ein Feriendienst angeboten. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung und eine vom Träger vorgegebene Mindestzahl von Kindern.

### **§ 11 Öffnungszeiten, Buchung**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden vom Träger nach der Beratung im Beirat festgelegt. Die Kindergärten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende tägliche Besuchszeiten gebucht werden.

Bis zu 4 ¼ Stunden  
Bis zu 5 ¼ Stunden  
Bis zu 6 ¼ Stunden

Die Beginn- und Schlusszeiten legt der Träger für die einzelnen Einrichtungen gesondert fest.

- (2) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Kindergartenleitung jeweils zum nächsten Ersten des Monats möglich. In diesem Fall ist unter Umständen ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich.
- (3) Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

### **§ 12 Bring- und Abholzeiten**

Die Kinder sollen nicht später als eine halbe Stunde nach Öffnung der dem Kind zugewiesenen Gruppe in den Kindergarten gebracht werden. Die Kinder müssen abhängig von der von ihnen belegten Buchungszeit spätestens bis zum Ende der festgelegten Zeit abgeholt werden. In den vorgegebenen Kernzeiten sollen alle Kinder anwesend sein.

### **§ 13 Verpflegung**

Eine Mittagsverpflegung wird im Kindergarten nicht angeboten.

### **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Elternabende zu besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 15 Betreuung auf dem Wege**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindergärten zu sorgen.
- (2) Die Eltern oder beauftragte Erwachsene müssen die Kinder persönlich in das zugewiesene Gruppenzimmer bringen und während der festgesetzten Abholzeiten wieder abholen. Die Aufsicht beginnt und endet bei tatsächlicher und persönlicher Begrüßung/Verabschiedung des Kindes in der Regel mit Handschlag. Ein selbständiges Nachhausegehen der Kinder ist nicht zulässig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Kinder mit von Eltern organisierten Omnibussen befördert und dort von Aufsichtspersonen beaufsichtigt werden. Eltern von Buskindern müssen ihre Kinder persönlich zum Bus bringen und an der Bushaltestelle wieder abholen. Ein Kind, das nicht vom Bus abgeholt wird, darf den Bus nicht verlassen.

- (4) Die Bestellung einer Aufsichtsperson für die Omnibusse regeln die Eltern durch Vereinbarungen mit dem seitens der Eltern zu beauftragenden Busunternehmer.
- (5) Weitere diesbezügliche Vereinbarungen zwischen Elternbeirat und Gemeinde bzw. Gemeinde und Aufsichtspersonen bleiben unberührt.

#### **§ 16 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnuppertage) des Kindes mit ein. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 17 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindergärten ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

#### **§ 18 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren einschließlich der dazu erforderlichen Bestimmungen wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 29. April 2002 außer Kraft.

Velden, 11. August 2006

**Markt Velden**



G. Babl  
Erster Bürgermeister



# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen Kindergärten des Marktes Velden**

## **(Kindergartenbenutzungssatzung)**

vom 11. Juli 2008

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Velden folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen Kindergärten des Marktes Velden:

### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Aufnahme in die Kindergärten**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergärten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu erteilen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für das nächste Kindergartenjahr findet in der Regel an zwei Tagen im Zeitraum zwischen Januar und März statt. Der Termin wird in der Tageszeitung und durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§11 Abs. 1 Satz 1) jedenfalls die Kernzeit (§ 11 Abs. 1 Satz 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung

- (7) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindergartengruppe besteht nicht. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen
  - b) Altersstufe der Kinder.
  - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
  - f) Bei Kindern unter drei Jahren behält sich die Kindergartenleitung abhängig von der persönlichen Entwicklung und der Platzkapazität die Aufnahme vor.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen. Die Aufnahme erfolgt für die in den festgelegten Einzugsbereichen der Kindergärten wohnenden Kinder unbefristet.

- (8) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (9) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## § 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

### § 11 Öffnungszeiten, Buchung

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden vom Träger nach der Beratung im Beirat festgelegt. Die Kindergärten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende tägliche Besuchszeiten gebucht werden:

über 3 bis zu 4 Stunden (Nur in den soweit eingerichteten Nachmittagsgruppen)  
über 4 bis zu 5 Stunden  
über 5 bis zu 6 Stunden  
über 6 bis zu 7 Stunden  
über 7 bis zu 8 Stunden  
über 8 bis zu 9 Stunden  
über 9 bis zu 10 Stunden

Die Mindestbuchungszeit beträgt grundsätzlich 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

Die Beginn- und Schlusszeiten legt der Träger für die einzelnen Einrichtungen gesondert fest.

- (2) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Kindergartenleitung jeweils zum nächsten Ersten des Monats möglich. In diesem Fall ist unter Umständen ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich.
- (3) Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung des Kindergartens rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

### § 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird eine Mittagsverpflegung angeboten.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Velden, 11. Juli 2008

**Markt Velden**



G. Babl  
Erster Bürgermeister

